

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Hofmann Metall-Technik GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH ausschließlich.

2. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH gelten somit auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH hält sich an Angebote 4 Wochen ab dem Datum des Angebotes gebunden.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

3. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH insoweit ihr Einverständnis erklärt hat. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen. Eine Abweichung von dem Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH.

4. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen bzw. Rechnungen der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

5. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Angebotsunterlagen und Kostenvorschläge der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH dürfen ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden.

6. Die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH behält sich vor, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern.

§ 3 Preise, Preisänderungen

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, welche in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

2. Die Preisstellung versteht sich im übrigen „ab Werk“, unversichert und unverzollt (Auslandsgeschäfte). Kosten für die Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Eventuelle Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

§ 4 Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

1. Alle Liefertermine geben nur den ungefähren Lieferzeitraum an, soweit nicht die Lieferung zu einem bestimmten Termin ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde.

2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH setzt weiter voraus, dass der Vertragspartner seinerseits seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seine Zahlungsverpflichtung sowie die Beschaffung notwendiger Angaben und Unterlagen rechtzeitig und vollständig erfüllt hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Anderenfalls verlängert sich eine vereinbarte Frist um einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

3. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH berechtigt, den ihr daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4. Die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH haftet für Verzögerungen und/oder die Unmöglichkeit ihrer Lieferungen und Leistungen nur dann, wenn sie das Leistungshindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen usw., auch wenn die Hindernisse bei Lieferanten der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH oder deren Unterteilern eintreten. Dementsprechend bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH vorbehalten. Die Haftung der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5. Wird aus von der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH zu vertretenden Gründen ein Liefertermin nicht eingehalten, hat der Vertragspartner nach Ablauf der Lieferfrist der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH schriftliche eine Nachfrist setzen. Deren Dauer wird auf mindestens 2 Wochen festgelegt, sie beginnt mit Zugang der Nachfristsetzung bei der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH.

6. Verstreicht die Nachfrist fruchtlos, steht dem Vertragspartner lediglich ein Rücktrittsrecht zu. Weitergehende Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Lieferverzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden wäre.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Frachtführer, Spediteur usw. auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft über.

2. Der Vertragspartner trägt die Kosten der Versendung.

3. Auf Wunsch des Vertragspartners wird die Lieferung durch eine Transportversicherung gedeckt. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH bereit zu halten.

2. Soweit ein von der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung werden von der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH die hierfür nötigen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises getragen.

3. Ist die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH zu einer Nachbesserung nicht bereit oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen, wobei die Ausübung des Wahlrechts im Falle des Fehlschlagens erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch der Nachbesserung gegeben ist. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.

4. Weitere Ansprüche des Vertragspartners wegen mangelhafter Lieferung gegen die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH sind ausgeschlossen, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Werkstück selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder aufgrund einer abgebenen Garantie zwingend gehaftet wird.

5. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechnen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.

6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

7. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Diese werden im kaufmännischen Verkehr unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.

8. Steht die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH dem Vertragspartner über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zur Ertelung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung seines Produkts zur Verfügung, so haftet sie gemäß § 7 nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

9. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. der Abnahme und beträgt im kaufmännischen Verkehr 12 Monate; gegenüber Verbrauchern greift die gesetzlich vorgeschriebene Verjährungsfrist ein.

§ 7 Gesamthaftung

1. Die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH übernimmt eine Haftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – nur, soweit eine solche in §§ 4 und 6 dieser Bedingungen ausdrücklich geregelt ist.

2. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Abschluss des Vertrages, wegen sonstiger Pflichtverletzungen, den Ersatz des Mangelgeschadens oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden. Ausgeschlossen ist auch ein Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen und für entgangenen Gewinn.

3. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH.

4. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) bleiben unberührt. Auch bleibt die Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unberührt. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer aufgeführter Ausnahmefall vorliegt. Die Haftung der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer aufgeführter Ausnahmefall vorliegt.

5. Der Vertragspartner stellt die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH von allen Ansprüchen frei, die über den Rahmen der Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Die Verjährung der Ansprüche zwischen der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH und dem Vertragspartner richtet sich nach § 6 Abs. 9, soweit nicht Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder gem. §§ 823 ff. BGB in Rede stehen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

4. Bei Pfändungen oder sonstigen Einwirkungen Dritter hat der Vertragspartner die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH entstandenen Ausfall.

5. Der Vertragspartner ist befugt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verwenden und zu veräußern.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWST), zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.

7. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwarht das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH.

8. Der Vertragspartner tritt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWST), die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und war unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung veräußert wurde, in Höhe des anteiligen Miteigentumsanteil zur Sicherheit an die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH ab. Der Vertragspartner wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH weiterleiten.

9. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Forderung gegen den Dritten im eigenen Namen einzuziehen. Die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit die Abtretung der Forderung gegen den Dritten zu offenbaren und die Forderung selbst geltend zu machen. Die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber diese der Fall, kann die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH verlangen, dass der Vertragspartner ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner bzw. Dritten die Abtretung mitteilt.

10. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

11. Der Vertragspartner tritt der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

12. Die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig.

2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang bzw. die Gutschrift des Geldes an.

3. Der Vertragspartner kommt ohne weitere Erklärung der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH 14 Tage nach Rechnungszugang in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

4. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, so gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs.

5. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig.

6. Wenn der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Zudem ist die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7. Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen endgültig ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

8. Die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH wird den Vertragspartner über diese Art der Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma Hofmann Metall-Technik GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

9. Gegen Forderungen der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH kann nur mit solchen Gegenforderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder von der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH anerkannt sind. Wegen bestrittener Forderungen steht dem Vertragspartner kein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu.

10. Das gesetzliche Recht der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH auf Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

11. Gegen Forderungen der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH kann nur mit solchen Gegenforderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder von der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH anerkannt sind. Wegen bestrittener Forderungen steht dem Vertragspartner kein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu.

12. Das gesetzliche Recht der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH auf Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Der Geschäftssitz der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH ist Erfüllungsort.

3. Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Geschäftssitz der Firma Hofmann Metall-Technik GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.